

**Satzung der
EWU Rheinland-Pfalz
vom 18. November 2001**

**§ 1
Name und Sitz**

(1) Der EWU Landesverband führt den Namen

Erste Westernreiter Union Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Der EWU Landesverband hat seinen Sitz in Kaiserslautern, er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

(3) Der EWU Landesverband ist Mitglied im EWU Bundesverband. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden oder Vereinen ist möglich.

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

(1) Der EWU Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der EWU Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Finanzmittel des EWU Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Personen dürfen keine satzungswidrigen oder unverhältnismässig hohe Vergütungen erhalten.

**§ 3
Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des EWU Landesverbandes ist die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung von Pferd und Reiter, die Förderung und Lenkung des Westernreitports, die Förderung von Jugendlichen, die Förderung des Reitens im Einklang mit der Natur und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.

(2) Der EWU Landesverband nimmt die Interessen und Aufgaben der EWU auf Landesebene wahr. Dies sind insbesondere die Organisation regionaler Veranstaltungen und Meisterschaften, die aktive Jugendförderung sowie die landesweite Vertretung nach Außen.

**§ 4
Buchführung**

(1) Das Geschäftsjahr des EWU Landesverbandes ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

(2) Zur Prüfung der Buchführung sind von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren zwei geeignete Personen als Rechnungsprüfer zu bestimmen.

**§ 5
Auflösung**

(1) Der EWU Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Abstimmung über die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des EWU Landesverbandes an den EWU Bundesverband, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Der Bundesverband darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied des EWU Landesverbandes kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag der Aufnahme (Beitrittserklärung) und Annahme des Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, insbesondere bei Personen, die in ihrem Wirken den Zielen der EWU widersprechen. Wird gegen die Ablehnung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüber hinaus nur noch das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.

(3) Liegen wichtige Gründe vor, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die geltenden Ordnungen oder andauernder Verzug bei der Beitragszahlung, kann der Vorstand Mitglieder ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Wird gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüber hinaus nur noch das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

(1) Der EWU Landesverband erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Art und Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist außerdem innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- die Wahl und Abberufung der Delegierten,
- die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Feststellung des Finanzplanes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- den Erlass von Ordnungen,
- die Änderung der Satzung,
- den Eintritt und Austritt aus anderen Vereinen,
- und die Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann offensichtlich unbegründete oder verspätet eingehende Anträge ablehnen. Bei einem Einspruch gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer innerhalb angemessener Frist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung gilt jedoch nicht für bedeutende Geschäfte. Bei allen Geschäften, die den EWU Landesverband mit einem Gegenwert von mehr als 5.000 Euro verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vergabe zivilrechtlicher Einzelvollmachten bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglied des Landesverbandes sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl wahr.

(3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des EWU Landesverbandes gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Vorstandsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung getroffen werden.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 12 Geschäftsstelle und Sonderfunktionsträger

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Sonderfunktionsträger als Beauftragte des Vorstandes ernennen.

§ 13 Ordnungen

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ordnungen erlassen.

(2) Der EWU Landesverband erkennt die Satzung und die Ordnungen des EWU Bundesverbandes an.

(3) Die vom EWU Bundesverband oder EWU Landesverband erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitrags- und Kostenordnung, die Wettkampfordnung (Regelbuch) und die Ausbildungsordnung (APO).